

Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Abs. 2 WHG

hier: Erneuerung der Spundwand im Hafen Köln-Niehl, Kopfwand zwischen Hafenbecken 2+3 / Stapelkai durch die Häfen und Güterverkehr Köln AG

Die Häfen und Güterverkehr Köln AG, Scheidtweiler Str. 4, 50933 Köln plant die Erneuerung der Spundwand im Hafen Köln-Niehl, Kopfwand zwischen Hafenbecken 2+3 / Stapelkai. Gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 S. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung ist nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG für sonstige der Art nach nicht von den Nr. 13.1 bis 13.7 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des WHG, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung der Unterlagen unter den v.g. Kriterien ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltgüter verbunden sind. Die Baumaßnahme befindet sich u.a. außerhalb von FFH-Gebieten, Landschaftsschutzgebieten und außerhalb von Biotopverbänden, so dass keine Konflikte auftreten. Ebenso wurden keine Großmuscheln oder Neunaugenquerder im Bereich der Spundwand entdeckt. Da die Baumaßnahmen vom Wasser aus erfolgen, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb des Hafenbeckens zu rechnen. Zudem wird mit 525m ein ausreichend großer Abstand zum nächsten Wohngebiet gewahrt, hinsichtlich der zu erwartenden Lärmbelastung. Da sowohl die baubedingten als auch die anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens nicht als erheblich einzustufen sind, stellen die Auswirkungen der Maßnahme keine wesentliche Beeinträchtigung dar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Horstkötter